EUROPÄISCHE UNION

3	1. /	Antra	agstell	er	BESCHEINIGUNG					Nr.	
					Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union						
					☐ Bescheinigung des rechtmäßigen Erwerbs						
		Bescheinigung für kommerzielle Tätigkeiten Bescheinigung für die Verbringung lebender Exemplare									
								lebender			
			Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung der Kommission über den Schutz von Exemplaren und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels							G) Nr. 865/2006 lebender Tier-	
ANTRAG	Ort, an dem lebende, der freien Wildbahn entnommene Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden 3. Ausstellende Vollzugsbehörde										
AN				ung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, t/Geburtsdatum bei lebenden Tieren)	5. Nettomasse (kg) 6.			6. Menge	3. Menge		
					7. CITES-Anhang		8. EU-Anh	ang	9. Her	kunft	
					10. Ursprungsland						
					11. Genehmigungs-Nr. 12. Ausstellungs			ngsdatum	1		
3	16.	Wis	ssens	chaftlicher Artname		13. E	13. Einfuhrmitgliedstaat				
	17.	. Üblicher Artname (falls verfügbar)			14. Bescheinigung	s-Nr. 15. Ausstellungsdatu			ungsdatur	n	
	18.	Hie	rmit v	vird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exem	olare:			1			
		a) 🔲 in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen w								nommen wurden	
		b) in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder entwichene Tiere wied eingefangen wurden									
		c) in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden									
		d) in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingefüh								ngeführt wurden	
		 e) vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Europäischen Union erworben/in eingeführt wurden f) vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Europäischen Union erworben oder in eingeführt wurden 									
		g) im ausstellenden Mitgliedstaat erworben oder in diesen eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen der Verordnungen (E 338/97 oder (EWG) Nr. 3626/82 oder des CITES-Übereinkommens auf dessen Hoheitsgebiet in Kraft traten								nungen (EG) Nr.	
	19	9. Ich beantrage diese Bescheinigung:									
	13.	a)			Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der						
	betreffenden Art erworben wurde b)										
									der Verordnung		
 d)								cke/für F	orschungs- oder		
								innerhalb der Europäischen Union von dem in der			
	20.	20. Bemerkungen Die erforderlichen Belege und Beweismittel sind beigefüg kläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsger bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich erkläre, her kein Antrag auf eine Bescheinigung für die oben g Exemplare abgelehnt wurden.								gsgemäß nach kläre, dass bis-	
			N	ame des Antragstellers	Unterschrift	terschrift Ort			und Datum		

Anweisungen und Erläuterungen

- Vollständiger Name und Anschrift des Inhabers der Bescheinigung und nicht eines Agenten.
- Nur auf dem Antragsformular auszufüllen für lebende Exemplare der Arten des Anhangs A, die nicht in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind.
- 4. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten
- 5/6. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.
- Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
- 8. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
- 9. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
 - W der Natur entnommene Exemplare
 - R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
 - D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der Entschließung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
 - F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare (1)
 - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen (1)
 - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)
- 10 bis 12. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.
- 13 bis 15. Der Einfuhrmitgliedstaat ist gegebenenfalls der Mitgliedstaat, der die Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Exemplare ausgestellt hat.
- Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
- 18. Es sind möglichst viele Einzelheiten anzugeben. Das Fehlen von oben geforderten Informationen ist zu begründen.

(1) Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.